

OLG Nürnberg

Art. 34 BayStVollzG (Zum Abfassen von Schreiben in polnischer Sprache)

Sollten nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten Zweifel über die Voraussetzungen eines Anhaltegrundes bestehen, bietet Art. 34 BayStVollzG keine Rechtsgrundlage für eine derartige Maßnahme.

(Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 8. Juni 2009 – 2 Ws 273/09 Vollz)

Gründe:

I.

Mit Verfügung vom 30.12.2008 hat die Justizvollzugsanstalt Straubing ein in polnischer Sprache verfasstes Schreiben des Strafgefangenen an Frau ... wohnhaft ..., angehalten. Hiergegen richtete der Strafgefangene am 1.3.2009 einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel, die JVA zu verpflichten, Briefverkehr in polnischer Sprache zu genehmigen. Mit Beschluss vom 16.4.2009, dem Strafgefangenen am 20.4.2009 zugestellt, hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing die angegriffene Verfügung aufgehoben und die JVA verpflichtet, erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Frage der Weiterleitung zu entscheiden. Sie hat den Antrag des Strafgefangenen dahingehend ausgelegt, dass die JVA Straubing zur Weiterleitung des angehaltenen Briefes verpflichtet werden sollte. Über diese Frage hat sie nicht abschließend entschieden. Es seien keine für die erforderliche Einzelfallprüfung ausreichenden tatsächlichen Feststellungen dazu getroffen worden, ob für die Weiterleitung des Briefes in polnischer Sprache ein zwingender Grund vorliege, insbesondere dazu, ob die Empfängerin ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes

habe und ob sie der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sei. Da die Entscheidung über die Anhaltung des Schreibens im Ermessen der Justizvollzugsanstalt liege, sei die Kammer nicht zu einer eigenen Entscheidung befugt.

Gegen diesen Beschluss hat der Strafgefangene durch Niederschrift zur Geschäftsstelle des AG Straubing vom 30.4.2009, eingegangen am 4.5.2009, Rechtsbeschwerde eingelegt. Er führt zur Begründung aus, dass das Gericht aufgrund seines Antrags nur befugt gewesen sei, eine allgemeine Verpflichtung zur Genehmigung von Briefverkehr in polnischer Sprache auszusprechen; von einer Neuverbescheidung sei keine Rede gewesen. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen, weil es nicht geboten sei, den Fall zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen.

II.

Auf die Rechtsbeschwerde war die Entscheidung aufzuheben und an die Strafvollstreckungskammer gem. Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG zurückzuverweisen.

1.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist zulässig.

Sie ist gem. Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft und nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 Abs. 1, Abs. 3 StVollzG auch form- und fristgerecht eingelegt.

Zudem liegen die Voraussetzungen des Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG vor, weil die Überprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist; dazu genügt es, wenn die Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung abweicht (vgl. Arloth, StVollzG, 2. Aufl., § 116 Rdn. 3). Das ist hier der Fall. Aus

den Gründen des angefochtenen Beschlusses geht hervor, dass die Kammer den zur Entscheidung notwendigen Sachverhalt als nicht ausreichend aufgeklärt ansieht. Da im gerichtlichen Verfahren nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. §§ 109 ff StVollzG der Grundsatz der Amtsermittlung gilt, hat das Gericht den notwendigen Sachverhalt selbst aufzuklären (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 115 Rdn. 3 m.w.N.).

2.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Es sind keine ausreichenden Feststellungen dazu getroffen worden, ob die Voraussetzungen nach Art. 34 Abs 1 Nr. 6 BayStVollzG für das Anhalten des Schreibens vorliegen. Eine eigene Sachentscheidung des Senats nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG ist deswegen nicht möglich.

a)

Die von der Strafvollstreckungskammer vorgenommene und mit der Rechtsbeschwerde gerügte Auslegung des Antrags ist nicht zu beanstanden. Zutreffend wird dazu ausgeführt, dass die beantragte allgemeine Verpflichtung einem vorbeugenden Rechtsschutz gleichkomme, für den kein Bedürfnis besteht, da jeweils die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind (vgl. Arloth, StVollzG, 2. Aufl., Erl. zu Art 34 BayStVollzG). Allerdings ist der Antrag (auch) darauf gerichtet, den Bescheid vom 26.2.2009 aufzuheben, mit dem eine Anhaltung des Schreibens vom 30.12.2008 verfügt wurde; somit ist ein konkreter Einzelfall Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens. Ob die insoweit zu treffende Entscheidung für mögliche weitere Schreiben des Gefangenen an Frau ... präjudizierend sein kann, ändert daran nichts.

b)

Für eine Sachentscheidung müssen jedoch (weitere) Feststellungen dazu getroffen werden, ob die Empfängerin des Briefes ihren Lebensmittelpunkt im Bereich des Grundgesetzes hat, wie

seitens der Kammer zutreffend ausgeführt. Der Strafgefangene hat dies konkret behauptet und darüber hinaus dargelegt, dass Frau...der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Damit ist er seiner grundsätzlich bestehenden Darlegungslast (vgl. Arloth, a.a.O., § 119, Rdn. 13) ausreichend nachgekommen. Zwar waren dem Gefangenen ergänzende Angaben, insbesondere zum tatsächlichen Lebensmittelpunkt der Adressatin, zumutbar gewesen. Es besteht aber bei Mängeln der Darlegungen eine gerichtliche Hinweispflicht (Arloth a.a.O.), so dass zunächst eine entsprechende Nachfrage nahe gelegen hätte. Auch eine Auskunft bei der Meldebehörde könnte zur Ermittlung von weiteren Tatsachen führen können, die als Grundlage für eine tragfähige Entscheidung herangezogen werden können.

c)

Die von der Justizvollzugsanstalt in der schriftlichen Stellungnahme vom 31.3.2009 (unter Nr. III) zum Ausdruck gebrachte Auffassung, der Strafgefangene habe zu beweisen, dass die Voraussetzungen nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 6 BayStVollzG nicht vorliegen, gibt Anlass zur Klarstellung. Aufgrund des Prinzips der Amtsermittlung und des Ausnahmecharakters der in Art. 34 BayStVollzG normierten Einschränkung des grundsätzlich bestehenden Rechts auf Schriftwechsel nach Art. 31 BayStVollzG besteht im gerichtlichen Verfahren weder eine Beweislastumkehr noch trifft den Gefangenen ein Beweisrisiko (vgl. Arloth, a.a.O., § 115 Rdn. 2 m.w.N.). Sollten nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten Zweifel über die Voraussetzungen eines Anhaltegrundes bestehen, bietet Art. 34 BayStVollzG keine Rechtsgrundlage für eine derartige Maßnahme.

d)

Es war der Kammer verwehrt, mangels Spruchreife eine Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung an die JVA Straubing nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG auszuspre-

chen. Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes hat sie im gerichtlichen Verfahren die für die Herbeiführung der Spruchreife erforderliche Tatsachenfeststellung selbst vorzunehmen (Arloth, a.a.O., § 115 Rdn. 12 m.w.N.). Eine Ermessensentscheidung steht der Justizvollzugsanstalt erst dann zu, wenn ein Anhaltegrund im Sinne von Art. 34 BayStVollzG vorhanden ist, was hier aber (noch) nicht sicher feststeht.

Liegt er nach den Ermittlungen vor, so wird die Kammer davon auszugehen haben, dass die Entscheidung des Anstaltsleiters dahingehend zu verstehen ist, er wolle von der Ermächtigung nach Art. 34 BayStVollzG Gebrauch machen. Andernfalls wird eine Beförderungspflicht anzunehmen sein, weil die JVA ihre Anhalteverfügung nicht auf andere Gründe gestützt hat.